

20. Wahlperiode



Deutscher Bundestag

Ausschuss für Klimaschutz und
Energie

Ausschussdrucksache **20(25)630**

3. Juni 2024

Stellungnahme

Orsted Germany GmbH

Gesetzentwurf der Bundesregierung
**Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der EU-Erneuerbaren-Richtlinie in
den Bereichen Windenergie auf See und Stromnetze und zur Änderung des
Bundesbedarfsplangesetzes**
BT-Drucksachen 20/11226, 20/11558

Siehe Anlage

Stellungnahme

der Orsted Germany GmbH

zum Gesetzentwurf der Bundesregierung „zur Umsetzung der EU-Erneuerbaren-Richtlinie in den Bereichen Windenergie auf See und Stromnetze und zur Änderung des Bundesbedarfsplangesetzes“ (BT-Drucksache 20/11226)

3. Juni 2024

Einleitung

Mit dem Gesetzesentwurf „zur Umsetzung der EU-Erneuerbaren-Richtlinie in den Bereichen Windenergie auf See und Stromnetze und zur Änderung des Bundesbedarfsplangesetzes“ sollen europarechtliche Vorgaben umgesetzt werden, die eine Beschleunigung von Erneuerbaren-Projekten zum Ziel haben.

Dazu wurden im Vorhinein im Rahmen des Solarpakets I (Gesetz zur Änderung des EEG und weiterer energiewirtschaftsrechtlicher Vorschriften zur Steigerung des Ausbaus photovoltaischer Energieerzeugung) durch § 8a bereits sogenannte Beschleunigungsgebiete definiert. Aufbauend auf den Vorgaben der EU-Richtlinie 2023/2413 (RED III) zu dieser Flächenkategorie sieht der nun vorliegende Gesetzentwurf unter anderem vor, dass in Beschleunigungsgebieten künftig keine Umweltverträglichkeitsprüfungen (UVP) mehr durchgeführt werden sollen.

Anmerkungen

Es ist davon auszugehen, dass die Gesetzesänderung nicht zu einer Beschleunigung des Ausbaus der Offshore Windenergie führen würde, denn letztendlich wird die Projektrealisierung logischerweise vom Vorhandensein des Netzanschlusses bestimmt. Derzeit kommt es auf Grundlage der im WindSeeG festgelegten Fristen für Antragsteller sowie für die Behörden nicht zu Verzögerungen bei der Projektrealisierung durch Genehmigungsverfahren. Ganz im Gegenteil: Die Genehmigungsverfahren reihen sich ohne weiteres in die Projektplanung ein.

Der Wegfall der etablierten Umweltverträglichkeitsprüfungen (UVP) bei Offshore-Windprojekten mit einer flächenspezifischen Bestandsaufnahme sowie der Prognose und Bewertung der projektspezifischen Umweltauswirkungen ist aus unserer Sicht nicht wünschenswert. Stattdessen sollen Umweltauswirkungen zukünftig lediglich auf Grundlage von „vorhandenen Daten“ im Rahmen eines sogenannten Screenings überprüft werden. Dies ist eine überschlägige Prüfung, ob das beantragte Projekt „höchstwahrscheinlich unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen“ haben wird. Die im Rahmen der UVP erhobenen flächenspezifischen Umweltdaten sind für die Planung und den Bau eines Offshore-Windparks von großer Bedeutung. In der sogenannten Basisaufnahme werden beispielsweise grundlegende Untersuchungen des Baugrunds sowie der zu schützenden

Arten und Lebensräume durchgeführt. Die Erkenntnisse haben erhebliche Auswirkungen auf das Design und Layout eines Offshore-Windparks. Je früher diese in der Planungsphase bekannt sind, umso besser kann geplant werden oder andersrum: umso früher können mögliche Risiken durch Maßnahmen reduziert werden. Liegen diese Daten unzureichend bzw. erst im späteren Prozess vor, umso größer ist das Planungs- und somit Investitionsrisiko.

Betrachtet man dies vor dem Hintergrund, dass 1) keine reale Beschleunigung des Ausbaus der Windenergie auf See stattfindet und b) Umweltschutzstandards gesenkt werden, erscheint die sogenannte Beschleunigung der Genehmigungsverfahren nicht zielführend.

Empfehlungen

Die projektierenden **Unternehmen sollten weiterhin die Möglichkeit haben, eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) durchzuführen und in das Genehmigungsverfahren einzubringen. Wir empfehlen daher, eine Kann-Bestimmung in das Gesetz aufzunehmen.** Sollte dies aufgrund der europarechtlichen Bestimmungen nicht möglich sein, sollte projektierenden Unternehmen die Möglichkeit eingeräumt werden, auf freiwilliger Basis optionale Umweltunterlagen einzureichen. Dieses Recht zur Einreichung optionaler Umweltunterlagen sollte durch eine Verpflichtung des Bundesamts für Seeschifffahrt (BSH) abgesichert werden, diese Unterlagen im Rahmen des Überprüfungsverfahrens einzubeziehen.

Ansprechpartnerin

Kristin Blasche
Orsted Germany GmbH
Van-der-Smissen-Str. 9
22767 Hamburg
Kontakt: KRIBL@orsted.com